

## Reglement Allmendkommission (Statuten Art. 36.4)

### 1. Zusammensetzung

Die Allmendkommission besteht gemäss Statuten aus fünf in der Genossenschaft wohnhaften oder arbeitenden Mitgliedern sowie der für die Partizipation zuständigen Mitarbeiter/in der Geschäftsstelle in einer beratenden und unterstützenden Funktion. Die Mitglieder der Kommission werden durch die GV gewählt. Eine Amtsdauer beträgt drei Jahre und beginnt/endet jeweils mit dem Kalenderjahr. Neugewählte Mitglieder haben für die Zeit zwischen der Wahl (GV) und dem Amtsantritt (1. Januar) den Einsitz ohne Stimmrecht. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder und Mitarbeitende der Geschäftsstelle können keinen Einsitz in die Kommission nehmen.

### 2. Zweck und Aufgaben

Gemäss Statuten fördert die Allmendkommission das genossenschaftliche Engagement und die Freiwilligenarbeit und hilft mit, das genossenschaftliche Bewusstsein der Bewohnenden und Gewerbetreibenden zu stärken. Dabei ist sie insbesondere für die Förderung von genossenschaftlichen, sozialen, kulturellen, künstlerischen und ökologischen Projekten zuständig.

Sie unterstützt und koordiniert entsprechende Aktivitäten und Initiativen der Quartiergruppen / Bewohnenden und Gewerbetreibenden und kann in den Bereichen initiativ werden, in denen keine Aktivitäten entstehen. Sie ist und handelt dabei konfessionell und parteipolitisch neutral.

Die Allmendkommission unterbreitet dazu der GV jährlich ein Budget, die die Mittel für die Kommission aus dem Solidaritäts- und Genossenschaftsfonds spricht. In der Regel stellt sie diese Mittel den Quartiergruppen für Projekte und Aktivitäten in nachfolgenden Bereichen zur Verfügung. Sie achtet dabei darauf, dass aus allen Bereichen Projekte unterstützt werden.

- Kultur
- Gemeinschaft und Soziales
- Kunst im Hunziker Areal
- Ökologie – insbesondere die Förderung eines ökologischen Verhaltens und eines sparsamen Umgangs mit Ressourcen
- Gesundheitsförderung
- Einrichtung oder Ausstattungen von Allmendflächen

Zu den Aufgaben der Allmendkommission gehören:

- Entscheidung über Anträge von Quartiergruppen
- Jährliche Genehmigung der Abrechnungen von Quartiergruppen
- Genehmigung, jährliche Überprüfung und Koordination von regelmässigen und langfristigen Nutzungen der Allmendräume durch Quartiergruppen
- Anstossen von Quartiergruppen oder Initiativen
- Sicherstellung eines jährlichen Genossenschaftsfestes
- Mithilfe bei der Förderung des genossenschaftlichen Bewusstseins und der Freiwilligenarbeit
- Wertschätzung der Freiwilligenarbeit

Die Allmendkommission bringt zudem ihre Erfahrungen in die Mitwirkungsprozesse der Genossenschaft ein. Sie wird vom Vorstand konsultiert, bevor dieser neue gesamtgenossenschaftliche Partizipationsprozesse initiiert.

Die Allmendkommission kann sich zur Erledigung ihrer Aufgaben in Arbeitsgruppen oder Untergruppen organisieren und themenspezifisch mit weiteren Bewohnenden und Quartiergruppen zusammenarbeiten (z.B. für das Genossenschaftsfest).

Der Zahlungsverkehr und die Rechnungsführung werden von der Geschäftsstelle der Baugenossenschaft mehr als wohnen übernommen.

### 3. Kompetenzen

Die Allmendkommission hat eine Vergabe- und Ausgabekompetenz im Rahmen der von der GV gesprochenen Mittel. Sie hat ein Antragsrecht gegenüber Geschäftsstelle, Vorstand und GV. Sie kann für ihre Arbeit externe Fachpersonen beziehen.

#### **4. Anträge von Quartiergruppen**

Quartiergruppen können Anträge für finanzielle Beiträge sowie die regelmässige Nutzung von Allmendflächen an die Allmendkommission stellen. Die Kommission gibt bekannt, welche Informationen sie zur Entscheidungsfindung benötigt. Auf Anträge erhalten Quartiergruppen eine schriftliche Antwort. Absagen sind zu begründen. Quartiergruppen haben die Möglichkeit, abgelehnte Anträge der GV zu unterbreiten.

#### **5. Sitzungen**

Die Allmendkommission tagt mindestens fünfmal jährlich. Ein Protokoll der durch die Allmendkommission gefassten Beschlüsse ist innert 14 Tagen auf dem Hunzikernetz zu veröffentlichen.

#### **6. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern der Kommission erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einem Mehr von mindestens drei Stimmberechtigten gefasst. Abwesende sind in der Pflicht, sich über die Sitzungsinhalte zu informieren. Ist ein Mitglied der Kommission oder eine ihm nahe stehende Person oder Quartiergruppe durch einen Entscheid der Allmendkommission betroffen, muss diese Verbindung offen gelegt und für die Beratung und den Entscheid in den (auch räumlichen) Ausstand getreten werden.

#### **7. Entschädigung**

Die Mitglieder werden gemäss ihrem Aufwand massvoll entschädigt. Die Ansätze werden von der Allmendkommission beantragt und durch den Vorstand genehmigt.

#### **8. Rechenschaft**

Die Allmendkommission legt gegenüber der GV Rechenschaft über die Verwendung der Mittel ab. Ihre Rechnung wird durch die Revisionsstelle der Genossenschaft geprüft.

#### **9. Abgrenzung**

Die Allmendkommission tritt gegen aussen nicht im Namen von mehr als wohnen auf bzw. sie hat keine Vertretungsbefugnis nach aussen. Sobald Dritte, ausserhalb von mehr als wohnen wohnende Personen, Institutionen oder Behörden betroffen sind oder es um die Schliessung rechtsverbindlicher Verträge geht, muss die Geschäftsstelle involviert werden. Die Geschäftsstelle hat dabei ein Vetorecht.

#### **10. Inkrafttreten des Reglements**

Dieses Reglement ist an der GV vom 22. Juni 2019 ergänzt worden und ersetzt das Reglement vom 14. Juni 2018.